

Corona – Maskenpflicht

Stand 29.04.2020

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Eine generelle Maskenpflicht im Hinblick auf Praxen über alle Bundesländer bzw. vom Bundesnormgeber verfügt, gibt es bisher nicht. Derzeit gilt in **Nordrhein-Westfalen** eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen und für **Mecklenburg-Vorpommern** eine Maskenpflicht für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen.

Die Verordnung der **Landesregierung MV**¹ verlangt von allen Arzt- und Psychotherapeutenpraxen die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Praxisräumlichkeiten muss außerhalb der ärztlichen Konsultation zwischen den Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.² Danach ist mithin möglich, in der therapeutischen Sitzung ggf. auf eine Maske zu verzichten.

Die **Verordnung in NRW** erlaubt ausdrücklich die weitere Tätigkeit der approbierten Heilberufe bei Maskenpflicht; bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dazu gehört auch, dass zu anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist. Soweit das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung empfohlen bzw. verfügt ist gilt, dass gem. Verordnung³ die Maskenpflicht entfällt, wenn aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann. Nach Einschätzung der Psychotherapeutenkammer NRW dürfte das Erfordernis, während der psychotherapeutischen Sitzung die Mimik der Patientin oder des Patienten erkennen zu können, zu den medizinischen Gründen gehören. Psychotherapeutische Tätigkeit kann danach in weiten Teilen nicht fachgerecht durchgeführt werden, wenn die Gesichter der Patientinnen und Patienten im gesamten Mund-Nase-Bereich bedeckt sind.

Im Übrigen besteht Maskenpflicht für die Angestellten von Psychotherapeutenpraxen und den Mitarbeitern der Gemeinschaftspraxen/Praxisgemeinschaften.

Im unmittelbaren Patientengespräch face to face muss individuell entschieden werden, ob aus medizinischen Gründen auf eine Maske verzichtet oder aber beispielsweise dem Vorschlag einer Plexiglas-Trennscheibe gefolgt werden soll. Rechtssicherheit ist derzeit wegen rascher Entwicklungen kaum gegeben. Bei Einhaltung der Hygienestandards kommt es auf verantwortliches Handeln an; Befürchtungen negativer rechtlicher Konsequenzen sind dann unnötig.

¹ Dritte Verordnung der Landesregierung MV zur Änderung der Corona-Schutz-VO
Vom 29. April 2020

² § 2 Abs. 8 der Verordnung MV:

„In allen Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der ärztlichen Konsultation zwischen den Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation auch verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen...“

³ § 12a Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
In der ab dem 27. April 2020 gültigen Fassung